

## **Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) Übermittlung der Verbrauchsdaten**

### **A. Umfang und Fristen**

Der Netzbetreiber übermittelt die folgenden Daten innerhalb der genannten Fristen an den Lieferanten:

1. Bei Standard-Lastprofilentnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Ablesung mit. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten plausible Ersatzwerte innerhalb der vorgenannten 28 Tage bereit. Die Mitteilung erfolgt in dem von der Bundesnetzagentur in den Abschnitten A.3 und D.1 der Anlage GeLi Gas zum Beschluss BK 76-06-067 vom 20.08.2007 festgelegten Format, bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgt sie schriftlich mit Rechnungsstellung.
2. Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden dem Lieferanten die mittels Fernauslesung ermittelten Einzellastgänge am nächsten auf die Ermittlung folgenden Werktag, jedoch bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Festlegung BK 7-06-067 vom 20.08.2007 spätestens am 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mitgeteilt. Erfolgt keine Fernauslesung oder ist diese gestört, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die vorgenannten Daten bei einer werktäglichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag nach Lieferung, bei einer monatlichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist gelten die Vorgaben nach Abschnitt D.1.2.2 der Anlage GeLi Gas zum Beschluss BK 7-06-067 vom 20.08.2007. Unplausible oder fehlende Werte sind durch Ersatzwerte zu ersetzen und werden als solche gekennzeichnet.
3. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf dessen Verlangen gegen ein gesondertes Entgelt die Einzellastgänge der Entnahmestellen der von ihm belieferten Kunden werktäglich („Real time“) zur Verfügung.
4. Soweit vorhanden, teilt der Netzbetreiber auf Verlangen des Lieferanten gegen Entgelt die historischen Daten über die Entnahmen der Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung der letzten zwölf Monate mit. Mit dem Verlangen weist der Lieferant eine Vollmacht des/der betreffenden Kunden nach, die ihn zu der Abfrage berechtigt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber den entstehenden Aufwand zu vergüten.
5. Den Summenlastgang des Lieferanten übermittelt der Netzbetreiber an den Bilanzkreisnetzbetreiber und den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend den Fristen nach § 17 KoV II.

## **B. Datenformate**

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Lastgänge und der Energiemengen in Form von Monatswerten oder Jahreswerten, insbesondere der Standard-Lastprofilentnahmestellen, erfolgt elektronisch im Format(MSCONS 2.0c). Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die vom Netzbetreiber bekannt gegeben wird.

Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Lieferantenwechsel Gas durch die Bundesnetzagentur vom 20.08.2007, Az. BK 7-06-067, gilt nach Ablauf der Umsetzungsfrist vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.